

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Arbeitslosengeld > Nahtlosigkeit

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Nahtlosigkeitsregelung ist eine Ausnahme vom Grundsatz, dass Arbeitslosengeld (ALG) nur dann gezahlt wird, wenn Versicherte für mindestens 3 Stunden täglich erwerbsfähig sind. Sie soll Versicherte nahtlos (ohne Lücke) absichern, insbesondere während ihre Erwerbsfähigkeit vom zuständigen Rentenversicherungsträger geprüft wird.

2. Wer braucht die Nahtlosigkeitsregelung?

Die Nahtlosigkeitsregelung hilft Menschen, die immer noch krankgeschrieben sind, wenn ihr Krankengeld bereits ausgelaufen ist: Sie haben darüber ggf. einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, solange noch nicht klar ist, ob sie nur für ihre bisherige Arbeit arbeitsunfähig sind, oder ob sie gar nicht mehr mind. 15 Wochenstunden arbeiten können, egal in welchem Beruf und an welchem Arbeitsplatz (= volle Erwerbsminderung). Die Rentenversicherung hat die Aufgabe das zu prüfen, aber es dauert oft sehr lange und teils kommt es zu Streit darüber. Normalerweise zahlt die Agentur für Arbeit Arbeitslosengeld nur an Erwerbsfähige, also an Menschen, die noch mind. 15 Wochenstunden arbeiten können. Die Nahtlosigkeitsregelung ist eine Ausnahme davon, damit die Versicherten nahtlos abgesichert sind. Sie würden sonst ohne Geld dastehen, so lange ungeklärt ist, ob sie nun erwerbsfähig sind oder nicht.

2.1. Nahtlosigkeit während der Wartezeit auf die Entscheidung der Rentenversicherung

Wegen der **Nahtlosigkeitsregelung** können ausnahmsweise auch Versicherte [Arbeitslosengeld](#) bekommen, die **nicht** über 3 Stunden täglich erwerbsfähig sind. Erwerbsfähig ist auch, wer zwar für die bisherige Tätigkeit krankgeschrieben ist, aber eine andere Arbeit noch machen kann. Näheres unter [Erwerbsminderung](#). Normalerweise ist es zwingende Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen, also erwerbsfähig zu sein.

Die Nahtlosigkeitsregelung soll Versicherte absichern, während der [Rentenversicherungsträger](#) die Erwerbsfähigkeit prüft und gegebenenfalls bis zur Entscheidung über ein Widerspruchsverfahren oder ein Gerichtsverfahren gegen die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers. Die Prüfung dauert meist mehrere Monate, ein Rechtsstreit sogar Jahre, bevor der Rentenversicherungsträger oder das Gericht [medizinische Reha](#), [berufliche Reha](#) oder eine [Erwerbsminderungsrente](#) bewilligt oder ablehnt.

2.2. Nahtlosigkeit wenn Rentenversicherung und Bundesagentur für Arbeit die Erwerbsfähigkeit unterschiedlich einschätzen

Die Nahtlosigkeitsregelung soll nicht nur die Wartezeit überbrücken. Sie soll auch vermeiden, dass Menschen keine Leistung der Sozialversicherung bekommen, weil der [Rentenversicherungsträger](#) und die [Agentur für Arbeit](#) unterschiedliche Ansichten über die Erwerbsfähigkeit haben. Die Agentur für Arbeit darf das Arbeitslosengeld **nicht** ablehnen, weil sie meint, die Person könne nicht über 3 Stunden täglich erwerbstätig sein, wenn die Rentenversicherung festgestellt hat, dass **keine Erwerbsminderung** oder nur eine **teilweise** Erwerbsminderung besteht.

2.3. Nahtlosigkeit nach dem Ende des Krankengelds

Die Nahtlosigkeitsregelung sichert Menschen nach der sog. Aussteuerung ab, also wenn das [Krankengeld](#) nach der 78. Woche einer Arbeitsunfähigkeit ausgelaufen ist, aber sie immer noch krankgeschrieben sind. Näheres zur Aussteuerung unter [Krankengeld > Keine Zahlung](#). Sie können auch dann Arbeitslosengeld bekommen, wenn ihr Arbeitsverhältnis noch weiterbesteht.

Über die Nahtlosigkeitsregelung **können** zwar auch Menschen Arbeitslosengeld bekommen, die noch Anspruch auf Krankengeld haben, aber diese **sollten** besser so lange es geht Krankengeld beziehen, auch wenn die Krankenkasse einen Antrag auf Arbeitslosengeld anregt. Das Krankengeld ist nämlich höher als das Arbeitslosengeld. Die Krankenkasse muss das Krankengeld auch nach einer Kündigung und nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses bis zur Aussteuerung weiterzahlen.

2.4. Wer bekommt trotz Krankheit Arbeitslosengeld ohne die Nahtlosigkeitsregelung?

Wer zwar krank ist, aber auch aus Sicht der Agentur für Arbeit noch über 3 Stunden irgendeiner Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen kann, bekommt normales Arbeitslosengeld **ohne** die Nahtlosigkeitsregelung. Das gilt

auch für Menschen, die für ihre bisherige Arbeit krankgeschrieben sind.

Wer erst während des Bezugs von Arbeitslosengeld krankgeschrieben wird, bekommt dieses 6 Wochen lang normal weitergezahlt. Näheres unter [Arbeitslosengeld bei Arbeitsunfähigkeit](#).

3. Voraussetzungen für ALG nach der Nahtlosigkeitsregelung

3.1. Persönliche Voraussetzungen

- **Keine** von der Rentenversicherung festgestellte [Erwerbsminderung](#)
- **Verminderte Leistungsfähigkeit** für voraussichtlich noch **mehr als 6 Monate**, wegen der eine Beschäftigung ab 15 Wochenstunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt **nicht** möglich ist. Näheres zum allgemeinen Arbeitsmarkt im Unterschied zum besonderen Arbeitsmarkt unter [Erwerbsminderung](#).
- Beschäftigungslosigkeit: Keine oder nur eine Erwerbstätigkeit unter 15 Wochenstunden
Beschäftigungslos ist auch, wer zwar in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht, aber die Arbeit tatsächlich nicht ausüben kann, z.B. wegen einer Freistellung oder wegen Arbeitsunfähigkeit im Bezug auf diese Tätigkeit.
- **Subjektive Verfügbarkeit** :
 - Bereitschaft, sich in eine "leidensgerechte Tätigkeit" oder "Tätigkeit im Rahmen der Möglichkeiten" von der Agentur für Arbeit vermitteln zu lassen, auch wenn es eine solche vielleicht nicht gibt.
 - Bereitschaft, an der Vermittlung in eine trotz Krankheit noch mögliche Arbeit mitzuwirken, z.B. durch Bewerbungen.

3.2. Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Die sog. **Anwartschaftszeit** muss erfüllt sein. In der Regel ist sie erfüllt, wenn die antragstellende Person in den letzten 30 Monaten vor der Arbeitslosmeldung und dem Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate (= 360 Kalendertage) in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat. Näheres unter [Arbeitslosengeld](#).

3.3. Weitere Voraussetzung

Es wurde eine der folgenden Leistungen bei der Rentenversicherung beantragt:

- [Erwerbsminderungsrente](#)
- Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung ([Berufliche Reha > Leistungen](#)) bzw. [medizinischen Rehabilitation](#)

Der Antrag muss innerhalb 1 Monats nach Zugang eines entsprechenden Aufforderungsschreibens der Agentur für Arbeit gestellt worden sein. Wurde ein solcher Antrag unterlassen, **ruht** der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Ablauf der Monatsfrist bis zu dem Tag, an dem die arbeitslose Person den Antrag stellt.

Anders als bei einer Sperrzeit verschiebt sich der Anspruch durch das Ruhen nur und wird nicht verkürzt. Hat der Rentenversicherungsträger die verminderte Erwerbsfähigkeit bereits festgestellt, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach der Nahtlosigkeitsregelung.

4. Dauer des Arbeitslosengelds im Rahmen der Nahtlosigkeitsregelung

Das Arbeitslosengeld im Rahmen der Nahtlosigkeitsregelung wird gezahlt, bis eine [Erwerbsminderung](#) von der Rentenversicherung rechtskräftig festgestellt wurde, längstens bis der Arbeitslosengeldanspruch endet. Rechtskräftig heißt, dass die Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist. Arbeitslosengeld wird höchstens 2 Jahre lang gezahlt, Näheres unter [Arbeitslosengeld](#).

Die Nahtlosigkeitsregelung gilt deshalb auch in folgenden Situationen, solange die Agentur für Arbeit weiterhin davon ausgeht, dass die betroffene Person in der Leistungsfähigkeit so eingeschränkt ist, dass sie nicht mehr mindestens 15 Wochenstunden erwerbstätig sein kann:

- Laufendes [Widerspruch](#) sverfahren oder laufende [Klage](#) gegen eine abgelehnte Reha oder Rente
- Laufende Widerspruchsfrist oder Klagefrist
- Rechtskräftige Feststellung der Rentenversicherung, dass keine [Erwerbsminderung](#) vorliegt

Das Arbeitslosengeld endet auch dann, wenn die Rentenversicherung zwar rechtskräftig eine Erwerbsminderung festgestellt hat, aber keine Rente bewilligt hat, z.B. weil die Vorversicherungszeit dafür zu kurz ist. Näheres unter [Erwerbsminderungsrente](#).

5. Höhe des Arbeitslosengelds im Rahmen der Nahtlosigkeitsregelung

Relevant ist, was die arbeitslose Person zuletzt im Bemessungszeitraum (in der Regel die letzten 52 Wochen vor Arbeitslosigkeit) tatsächlich verdient hat. Es kommt **nicht** darauf an, was die arbeitslose Person aufgrund der Minderung ihrer Leistungsfähigkeit verdienen könnte.

Wird für die Zeit des Arbeitslosengelds im Rahmen der Nahtlosigkeitsregelung **rückwirkend Übergangsgeld** gezahlt oder Rente gewährt, erhält die betroffene Person nur den evtl. überschießenden Betrag. War das Arbeitslosengeld höher, darf sie den überschießenden Betrag jedoch behalten.

6. Nahtlosigkeitsregelung, nachdem der Rentenversicherungsträger Erwerbsfähigkeit von mindestens 3 Stunden pro Tag festgestellt hat

Hat der Rentenversicherungsträger festgestellt, dass eine versicherte Person mindestens 3 Stunden pro Tag erwerbsfähig ist, kommt es häufig vor, dass auch die Agentur für Arbeit Leistungsfähigkeit von mehr als 15 Stunden wöchentlich annimmt und **nicht** (mehr) die Nahtlosigkeitsregelung anwendet.

Rechtmäßig ist dieses Vorgehen **nur**, wenn der medizinische Dienst der Agentur für Arbeit Erwerbsfähigkeit von mehr als 3 Stunden täglich festgestellt hat. Die Agentur für Arbeit darf sich **nicht** ausschließlich auf die Entscheidung der Rentenversicherung berufen, was in der Praxis jedoch trotzdem vorkommen kann.

6.1. Praxistipps

- Um Arbeitslosengeld zu beziehen, müssen Sie sich dann der Arbeitsvermittlung " **im Rahmen Ihrer Möglichkeiten** " zur Verfügung stellen – auch wenn Sie mit der Entscheidung des Rentenversicherungsträgers **nicht** einverstanden sind und dagegen mit einem [Widerspruch](#) und/oder einer [Klage](#) vorgehen.
- Obwohl Ihr Verhalten gegenüber dem Rentenversicherungsträger (Geltendmachung von Leistungsunfähigkeit) im Widerspruch zum Verhalten gegenüber der Agentur für Arbeit (Leistungsfähigkeit und Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme) steht, müssen Sie im Verfahren gegen den Rentenversicherungsträger keine Nachteile befürchten. Die Beurteilung Ihrer Leistungsfähigkeit erfolgt ausschließlich nach **objektiven** Maßstäben. Auf Ihre subjektive Erklärung, sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen, kommt es nicht an.
- Sollte die Agentur für Arbeit aus Ihrem Verhalten gegenüber dem Rentenversicherungsträger schließen, dass Sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, und ALG deshalb ablehnen, können Sie dagegen mit einem Widerspruch und ggf. einer Klage vorgehen und wie folgt argumentieren:
 - Sie stehen dem Arbeitsmarkt " **nach Ihren Möglichkeiten** " zur Verfügung.
 - Sie sind jederzeit bereit, eine **leidensgerechte** Tätigkeit anzunehmen, sofern es eine solche gibt.
 - Sie gehen nur gegen die Rentenversicherung vor, weil Sie annehmen, dass es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine leidensgerechte Tätigkeit gibt, was der Rentenversicherungsträger anders sieht.
 - Die Nahtlosigkeitsregelung ist gerade für solche Fälle da, in denen die Frage der Erwerbsfähigkeit noch nicht abschließend geklärt ist. Die Regelung greift auch dann, wenn der Rentenversicherungsträger bereits eine Entscheidung getroffen hat, solange durch die Entscheidung keine Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt wurde, denn so steht es im Gesetz.

7. Unfähigkeit zu arbeiten, wenn die Agentur für Arbeit Arbeitsfähigkeit annimmt

Einige Menschen können aus gesundheitlichen Gründen **nicht** auf dem ersten Arbeitsmarkt erwerbstätig sein, **obwohl** die Agentur für Arbeit sie für mindestens 15 Wochenstunden erwerbsfähig hält. Um Arbeitslosengeld bekommen zu können, müssen sie sich dem Arbeitsmarkt „im Rahmen ihrer Möglichkeiten“ für eine leidensgerechte Tätigkeit zur Verfügung stellen.

Das bedeutet, sie müssen sich bereit erklären, eine für sie leistbare Arbeit anzunehmen, auch wenn sie davon ausgehen, dass es eine solche Arbeit nicht gibt.

7.1. Praxistipps

- Erklären Sie nie, dass Sie nicht bereit sind, zu arbeiten, oder dass Sie nicht arbeiten wollen, wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen wollen, auch wenn Sie sich sicher sind, dass Sie nicht arbeiten können. Erklären Sie stattdessen nur, welche gesundheitlichen Probleme Sie an welchen Tätigkeiten hindern.
- Kreuzen Sie im Antragsformular fürs Arbeitslosengeld an, dass Sie alle zumutbaren Möglichkeiten nutzen werden, um Ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden und dass Sie bereit sind, sich im Rahmen Ihres Leistungsvermögens für die Vermittlung zur Verfügung zu stellen.
- Dagegen, dass die Agentur für Arbeit sie für arbeitsfähig hält, können Sie rechtlich nicht **direkt** vorgehen. Weder ein [Widerspruch](#) noch eine [Klage](#) sind gegen die Einschätzung des medizinischen Dienstes der Agentur für Arbeit möglich.
- Sie können allerdings mit einem Widerspruch und ggf. einer Klage dagegen vorgehen, **wenn Ihnen deshalb das Arbeitslosengeld gestrichen wird**, z.B. im Rahmen einer **Sperrzeit** (Näheres unter [Arbeitslosengeld](#)) oder gleich ganz, weil Sie sich dem Arbeitsmarkt angeblich nicht zur Verfügung stellen.
- Wenn Sie für einen Widerspruch oder eine Klage anwaltliche Hilfe benötigen, sich diese aber nicht leisten können, können Sie [Beratungshilfe](#) und/oder [Prozesskostenhilfe](#) beantragen. Für den Widerspruch und auch für die Klage vor dem Sozialgericht in der 1. Instanz besteht kein Anwaltszwang, das heißt, Sie können selbst entscheiden, ob Sie anwaltliche Hilfe dafür in Anspruch nehmen wollen, oder nicht. Diese ist lediglich ratsam, um "Waffengleichheit" mit der Agentur für Arbeit herzustellen, die durch eine Rechtsabteilung vertreten ist.

8. Arbeitslosengeld bei stufenweiser Wiedereingliederung

Wer eine [stufenweise Wiedereingliederung](#) am früheren Arbeitsplatz versucht, kann Arbeitslosengeld beziehen, wenn das Krankengeld bereits ausgelaufen ist.

Diese unentgeltliche Tätigkeit für den Arbeitgeber steht der Arbeitslosigkeit als Voraussetzung für den Bezug von nicht entgegen. Insbesondere gelten die Menschen während der Wiedereingliederung trotzdem als beschäftigungslos.

Während einer stufenweisen Wiedereingliederung liegt Arbeitsunfähigkeit **in Bezug auf die frühere Tätigkeit** vor. Gleichzeitig kann es aber sein, dass noch leichte Tätigkeiten für mindestens 15 Wochenstunden ausgeführt werden können. In diesem Fall sind die Betroffenen **für die Agentur für Arbeit nicht** arbeitsunfähig und können ganz normal Arbeitslosengeld bekommen.

Die Nahtlosigkeitsregelung brauchen diese Menschen nicht.

8.1. Praxistipp

Zur Argumentation gegenüber der Agentur für Arbeit können Sie sich in dieser Situation auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 17.12.2013, Az.: B 11 AL 20/12 R beziehen. Sie können es in der Entscheidungsdatenbank der deutschen Sozialgerichtsbarkeit lesen und herunterladen unter [www.sozialgerichtsbarkeit.de/legacy/167346?modul=esgb\[&\]id=167346](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de/legacy/167346?modul=esgb[&]id=167346).

9. Wer hilft weiter?

Die örtliche [Agentur für Arbeit](#)

10. Verwandte Links

[Arbeitslosengeld](#)

[Arbeitslosengeld bei Arbeitsunfähigkeit](#)

[Arbeitsunfähigkeit](#)

[Agenturen für Arbeit](#)

Rechtsgrundlagen: § 145 SGB III